

Bericht zur Anpassung des Reglements der Pensionskasse Uri

A. Zusammenfassung

Zu den zentralen Aufgaben der Kassenkommission zählt, für die finanzielle Stabilität der Pensionskasse Uri (PK Uri) zu sorgen. Mit Blick auf die demografischen (steigende Lebenserwartung) und finanziellen (Tiefzinsumfeld) Herausforderungen ist es aus Sicht der Kassenkommission und von Experten (Büro Deprez, c-alm) unerlässlich, die erforderlichen Leistungsanpassungen vorzunehmen. Ohne Leistungsanpassungen und unter Annahme gleichbleibender Bestimmungsfaktoren werden in den nächsten 10 Jahren erhebliche und die Pensionskasse Uri belastende Pensionierungsverluste anfallen. Diese entstehen durch zu hohe und den versicherungstechnischen Grundlagen sowie Finanzierungsbedingungen nicht angepasste Umwandlungssätze.

Im Gegensatz zur Finanzierung, welche auch mit der Strukturreform in der Kompetenz des Landrates liegt, hat die Kassenkommission seit dem 1. Januar 2014 die Verantwortung, das finanzielle Gleichgewicht zu überwachen und insbesondere die Leistungen festzulegen. Zudem hat die Kassenkommission die Kompetenz, in einem festgelegten Umfang Zusatzfinanzierungen zur Abfederung der Leistungseinbussen auszulösen. Bei der Leistungsfestlegung wird eine gewisse Kontinuität, Verlässlichkeit und Nachvollziehbarkeit einerseits sowie möglichst geringe Solidaritätseffekte zwischen Versicherten und Rentenbeziehenden andererseits angestrebt.

Gestützt auf das vom Büro Deprez im Oktober 2013 vorgelegte versicherungstechnische Gutachten und vertieften Betrachtungen im Zusammenhang mit der im 2014 durchgeführten Vermögens- und Verpflichtungsanalyse (ALM-Studie) wurden verschiedene Lösungsvarianten geprüft und gewürdigt. Ein zentrales Anliegen der Kassenkommission ist es, die teils unterschiedlichen Interessen der verschiedenen Anspruchsgruppen (Versicherte, Rentenbeziehende, Arbeitgebende) zu berücksichtigen.

Anlässlich ihrer Sitzung vom 9. Februar 2015 hat sich die Kassenkommission mit der Reglementsrevision auseinandergesetzt. Es sind folgende Reglementsänderungen vorgesehen:

- Schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes im Alter 65 von 6.2% auf 5.8%
- Senkung neuer Witwer/Witwenrenten von 66.6% auf 60% der Alters- bzw. IV-Rente
- Neuregelung der Alterskinderrente (Anrechnungsprinzip)
- Umwandlung der Teuerungs- in Sparbeiträge
- Erhebung von zusätzlichen Sparbeiträgen ab Alter 52

Als flankierende Massnahme hat die Kassenkommission zudem eine einmalige Zusatzverzinsung im Umfang von 2% geplant. Im Weiteren soll eine reglementarische Anpassung bzgl. Berechnung der Höhe der Überbrückungsrente vorgenommen werden.

Mit diesem Bericht werden die Anspruchsgruppen eingeladen, bis zum 31. Mai 2015 zur Reglementsrevision Stellung zu beziehen. Die definitive Beschlussfassung durch die Kassenkommission ist nach Auswertung der Rückmeldungen im 3. Quartal 2015 vorgesehen. Die Inkraftsetzung des revidierten Pensionskassenreglements soll per 1. Januar 2016 erfolgen.

B. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Die PK Uri ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Zu den Hauptaufgaben zählt die Durchführung der beruflichen Vorsorge der versicherten Personen der rund 80 angeschlossenen Arbeitgebenden und deren Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die Pensionskasse Uri ist eine autonome, sämtliche Risiken eigenständig tragenden Beitragsprimatkasse. Per Ende 2014 weist die PK Uri einen Bestand von rund 2'725 Versicherten und rund 825 Rentenbeziehenden auf. Das Vorsorgevermögen von CHF 880 Mio. umfasst u.a. die Altersguthaben von rund CHF 460 Mio. sowie die Rentendeckungskapitalien und Rückstellungen von CHF 350 Mio. Der Deckungsgrad lag Ende 2014 bei ca. 108.8% (Ende 2013: 103.1%).

Mit der Strukturreform liegt seit 1. Januar 2014 die Regelung der Finanzierung beim Landrat. Über die Leistungsausrichtung entscheidet die Kassenkommission. Als oberstes Organ ist die paritätisch zusammengesetzte Kassenkommission auch hauptverantwortlich für die finanzielle Stabilität der Pensionskasse Uri. Zu den Führungsinstrumenten der Kassenkommission zählt u.a. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge (Deprez Experten, Dr. Olivier Deprez, Zürich) und die insbesondere auch die Anlagestrategie überprüfende ALM-Studie, welche im 2014 durch die c-alm, Dr. Roger Baumann, St. Gallen durchgeführt worden ist. Sowohl das versicherungstechnische Gutachten als auch die ALM-Studie haben der Kassenkommission Handlungsbedarf bei den Leistungsaspekten aufgezeigt. Ohne entsprechende Massnahmen wird die langfristige finanzielle Stabilität als gefährdet erachtet.

Von zentraler Bedeutung bei der Leistungsausrichtung sind die Annahmen zur Lebenserwartung und Wahrscheinlichkeiten betr. Ausrichtung von Hinterlassenenleistungen. Die Pensionskasse Uri wendet derzeit als versicherungstechnische Grundlagen die VZ-Daten 2010 – Periodentafel an. Diese gehen für das Kalenderjahr 2014 bei einem 65-jährigen Mann von einer durchschnittlichen künftigen Lebenserwartung von 20.4 Jahren und bei einer 65-jährigen Frau von 23.1 Jahren aus. Im Weiteren hat der technische Zinssatz (PK Uri: 3%), welcher der Verzinsung des Rentendeckungskapitals entspricht, eine hohe Relevanz. In der Rentenausrichtung werden diese versicherungstechnischen Annahmen sowie der technische Zinssatz im Umwandlungssatz berücksichtigt. Bei der PK Uri gilt seit Januar 2011 für 65-jährige ein Umwandlungssatz von 6.2%. Dieser Umwandlungssatz impliziert auf Basis der versicherungstechnischen Grundlagen eine Verzinsung von 3.5%. Aufgrund der weiter gestiegenen Lebenserwartung und v.a. gesunkener Renditeerwartungen ist ein solcher Umwandlungssatz aus rein versicherungstechnischen Überlegungen nicht mehr zu rechtfertigen. Die Differenz von effektiv angewandten zu versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssätzen werden als Pensionierungsverluste bezeichnet. Bei nachhaltig unzureichenden Renditen führt dies zu ungewünschten Solidaritätseffekten (z.B. unterschiedliche Verzinsung der Kapitalien, Sanierungslast) von Versicherten zu Rentenbeziehenden. Gemäss versicherungstechnischem Gutachten werden ohne Leistungsanpassungen die Pensionierungsverluste in den nächsten 10 Jahren in der Gröszenordnung von rund CHF 40 Mio. anfallen, was die langfristige finanzielle Stabilität der PK Uri gefährdet.

Die Kassenkommission ist daher gefordert, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die PK Uri für die Zukunft zu wappnen. Für die Leistungsfestsetzung hält die Kassenkommission aber auch fest, dass Grundsätze bzgl. Kontinuität, Verlässlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit eingehalten werden. In der Lösungsfindung, welche die eingesetzte Arbeitsgruppe unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge und im Anschluss die Kassenkommission erarbeitet hat, wurden verschiedene Varianten geprüft. Der nachstehend dargestellte Lösungssatz berücksichtigt die teils divergierende Interessenlagen der Anspruchsgruppen „Versicherte“, „Rentenbeziehende“ und „Arbeitgebende“.

2. Vorgesehene Lösung

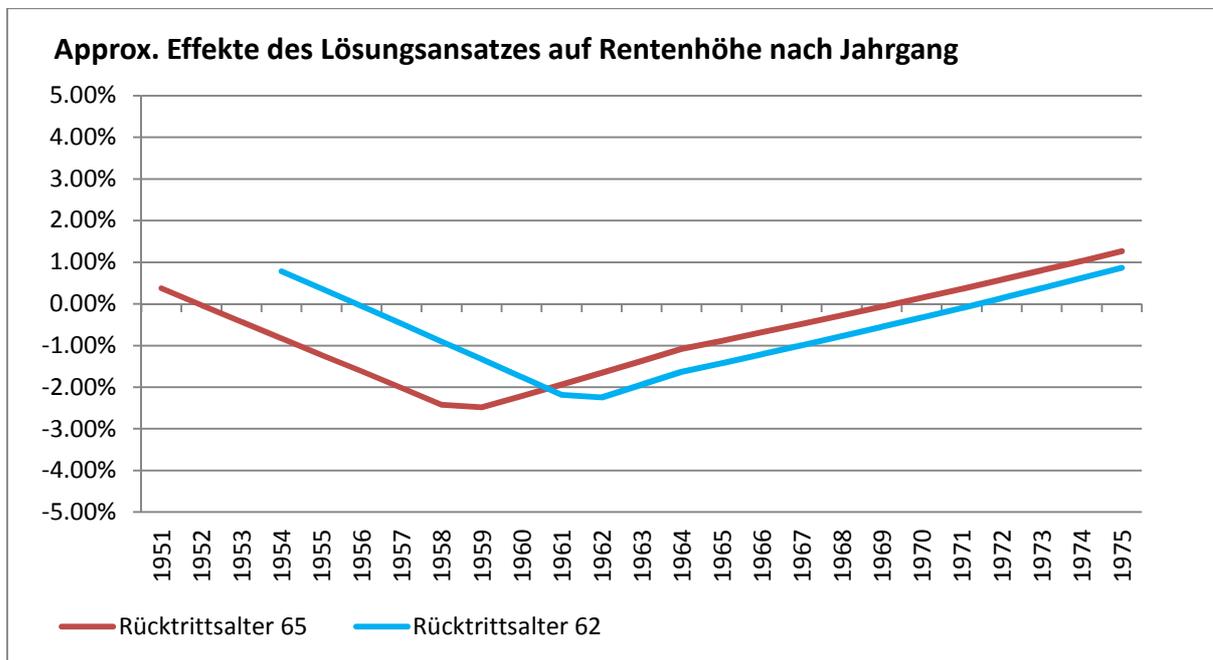
Einseitige Leistungseinschnitte ohne flankierende Massnahmen erachtet die Kassenkommission als nicht zielführend. Zur Abfederung der für die Versicherten zu erwartenden Einbussen durch die Umwandlungssatzsenkung werden von der Kassenkommission die Umwandlung der Teuerungs- in Sparbeiträge, die Erhöhung der Sparbeiträge, eine einmalige Zusatzverzinsung und Leistungsanpassungen bei den Hinterlassenenleistungen geplant. Die frankenmässigen Auswirkungen auf die Altersrenten stehen in Abhängigkeit des versicherten Lohnes, der Höhe des Altersguthabens und des Alters der versicherten Person. Basierend auf den neuen Umwandlungssätzen liegen die Einbussen eine reglementarische Anpassung bzgl. Berechnung der Höhe der Überbrückungsrente vorgenommen mit wenigen Ausnahmen (Spezialfälle) in der Grössenordnung von höchstens 1 bis 3 Prozentpunkten (siehe Grafik) gegenüber den auf den aktuellen Umwandlungssätzen basierenden Werten.

Anlässlich ihrer Sitzung vom 09. Februar 2015 hat sich die Kassenkommission mit der Reglementsrevision auseinandergesetzt. Es sind folgende Reglementsänderungen vorgesehen:

Senkung Umwandlungssatz (Art. 22 + 23 PKR)

Der für die Leistungsausrichtung relevante Umwandlungssatz im Alter 65 wird schrittweise von 6.2% auf 5.8% gesenkt. Dabei wird der Umwandlungssatz per 1. Januar 2016 unmittelbar von 6.2% auf 6.08% gesenkt. Für die kommenden Jahre wird der Umwandlungssatz um jährlich weitere 0.04 Prozentpunkte reduziert. Ab dem Jahr 2023 gilt ein Umwandlungssatz von 5.8% im Alter 65. Folglich sind auch bei einem Aufschub der Altersrente (Art. 23) Anpassungen im Reglement erforderlich.

Mit dieser Massnahme werden die Pensionierungsverluste schrittweise reduziert. Zur Abfederung dieses Leistungseinschnittes sind diverse flankierende Massnahmen vorgesehen, welche zum Ziel haben die frankenmässigen Einbussen bei der Altersrenten auf ein verträgliches Mass zu reduzieren.



Erläuterung Grafik: Die rote Linie illustriert die Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen auf die Rentenhöhe nach Jahrgängen. Beispielsweise haben die meisten Versicherten mit den Jahrgängen 1958 und 1959 bei einer Pensionierung im Alter 65 eine in der Grössenordnung rund 2% liegende Reduktion der Altersrente zu erwarten. Bei Rücktrittsalter 62 (blaue Linie) sind die Jahrgänge 1961 und 1962 am stärksten betroffen. Bei den meisten Versicherten mit Jahrgang 1970 und jünger kompensieren die höheren Sparbeiträge die Auswirkungen der Umwandlungssatzsenkung.

Umwandlung der Teuerungs- in Sparbeiträge (Art. 43 PKR)

Teuerungsbeiträge sind in der Regel eine Solidaritätsleistung von Versicherten zu Rentenbeziehenden. Derzeit werden von den Versicherten Teuerungsbeiträge in Höhe von 1 % und von den Arbeitgebenden in Höhe von 1.2 % erhoben. In einem Umfeld mit sehr hoher Teuerung ist eine Rentenanpassung sicherlich erstrebenswert. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Versicherten in den letzten Jahren wesentlich tiefere Verzinsungen gutgeschrieben erhalten haben als die Rentenbeziehenden. Die Kassenkommission erachtet es daher als gerechtfertigt, dass in Bezug auf diese Umlagefinanzierung eine Korrektur erfolgen soll. Mit der Umwandlung von Teuerungs- in Sparbeiträge bzw. in Altersgutschriften werden die Altersguthaben zusätzlich gestärkt, ohne dass höhere Beiträge als bisher geleistet werden müssen. Durch die beitragsbedingt höheren Altersguthaben wird die Senkung des Umwandlungssatzes abgedeckt. Für die Versicherten und Arbeitgebenden führt dies grundsätzlich zu keinen Zusatzkosten. Im Sanierungsfall werden durch die Streichung der Teuerungsbeiträge die Zusatzkosten für die Sanierungsbeiträge jedoch höher. Die fehlenden Einnahmen aus Teuerungsbeiträgen haben auch zur Konsequenz, dass teuerungsbedingte Rentenanpassungen limitiert werden. Allfällige künftige teuerungsbedingte Rentenerhöhungen können nur noch bei günstigem Geschäftsgang der Pensionskasse Uri finanziert bzw. ausgerichtet werden.

Höhere Sparbeiträge ab Alter 52 (Art. 43 PKR + Art. 12 PKV)

Die Erhebung von zusätzlichen Beiträgen bei einer Senkung des Umwandlungssatzes ist in der Verordnung über die Pensionskasse Uri geregelt. Die von der Kassenkommission geplante Beitragserhöhung von je 0.5 Prozentpunkten im Alter 52 bis 62 und je 0.4 Prozentpunkte im Alter 63 bis 65 sind von den Versicherten und Arbeitgebenden zu leisten. Dies führt zu jährlichen Zusatzkosten für die Arbeitnehmenden bzw. Arbeitgebenden in Grössenordnung von je rund CHF 280'000.00, was rund 20% der in Art. 12 Absatz 2 vom Landrat gewährten Finanzkompetenz an die Kassenkommission entspricht. Die höheren Sparbeiträge werden im gleichen Umfang zur Erhöhung der Altersgutschriften verwendet. Durch die Erhöhung des Altersguthabens werden umwandlungssatzbedingte Einbussen gedämpft.

Reduktion Höhe neuer Witwen-/Witwerrente (Art. 26 PKV PKR)

Im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ist bei den Witwen-/Witwerrenten im Todesfall des Versicherten eine Rente in Höhe von 60% des Rentenanspruches vorgesehen. Die PK Uri richtete mit 66 2/3% des Anspruches bis anhin höhere Leistungen aus. Neu ist nun eine Reduktion des Rentenanspruches von 66 2/3% auf 60% der Alters- oder Invalidenrente vorgesehen. Bereits laufende Witwen-/Witwerrenten sind von der Reglementsanpassung nicht betroffen. Hingegen werden die Anwartschaften auf neue Witwen-/Witwerrenten gekürzt, was folglich für künftige Witwen bzw. Witwer zu Leistungseinbussen führen wird. Die Neuregelung dämpft den Handlungsbedarf bei der Senkung des Umwandlungssatzes, da die tieferen Rentenleistungen in den relevanten versicherungstechnischen Parametern zur Berechnung des Umwandlungssatzes mitberücksichtigt werden.

Neuregelung Alterskinderrente (Art. 27 PKR)

Im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist die Ausrichtung einer Alterskinderrente im Obligatorium vorgesehen. Als umhüllende Vorsorgeeinrichtung (Obligatorium und Überobligatorium) kann sich die Pensionskasse Uri bei allfälligen Alterskinderrenten auf das Anrechnungsprinzip berufen. Das heisst, wenn die PK-Altersrente über dem gesetzlichen BVG-Wert (inkl. Alterskinderrente) liegt, kann eine Vorsorgeeinrichtung die Ausrichtung der Alterskinderrente nicht vorsehen. Im umgekehrten Fall (BVG-Wert höher als PK Altersrente) gelten die gesetzlichen Bestimmungen und eine Ausrichtung der Alterskinderrente muss weiterhin geleistet werden. Die PK Uri geht davon aus, dass keine neuen Alterskinderrenten mehr ausgerichtet werden. Die Neuregelung dämpft den Handlungsbedarf beim Umwandlungssatz. IV-Kinder- und Waisenrenten sind von dieser Neuregelung nicht betroffen und werden wie bis anhin ausgerichtet.

Einmalige Zusatzverzinsung

Zur Abfederung der Leistungseinbussen der vor der Pensionierung stehenden und nur noch im begrenzten Ausmass von der Umlagerung der Beiträge bzw. Zusatzbeiträgen profitierenden Versicherten ist eine einmalige Zusatzverzinsung von 2% geplant. Diese von der Kassenkommission zu beschliessende Massnahme im Umfang

von rund CHF 9 Mio. geht zu Lasten der PK Uri und belastet den Deckungsgrad um rund 1%. Von der Zusatzverzinsung auf dem Altersguthaben profitieren sämtliche am 31.12.2015 und am 1. Januar 2016 bei der PK Uri aktiv versicherten Personen. Ausgenommen sind Versicherte, welche per Stichtag in den Ruhestand treten, da diese noch von höheren Umwandlungssätzen gemäss alter Reglementsbestimmung profitieren.

3. Auswirkungen auf die einzelnen Anspruchsgruppen

Nachstehend sind die Auswirkungen auf die einzelnen Anspruchsgruppen aufgeführt. Der Kassenkommission ist es ein grosses Anliegen, ein ausgewogenes Massnahmenpaket zur Sicherung der langfristigen finanziellen Stabilität umzusetzen.

Versicherte

Durch die tieferen Umwandlungssätze reduziert sich der Rentenanspruch. Durch lange Übergangsbestimmungen, der einmaligen Zusatzverzinsung, der Umlagerung der Teuerungs- in Sparbeiträge und zusätzlichen Sparbeiträgen ab Alter 52 werden die Leistungseinbussen erheblich reduziert (siehe Punkt 2 – Senkung Umwandlungssatz). Ausgenommen im Fall von Sanierungsmassnahmen sind lediglich ab Alter 52 höhere finanzielle Beiträge zu leisten. Bei einer Unterdeckung steigt jedoch die finanzielle Belastung, da die Sanierungsbeiträge nicht mehr mit den Teuerungsbeiträgen verrechnet werden können.

Rentenbeziehende

Laufende Alters-, IV- und Hinterlassenenrenten sind von der Reglementsanpassung nicht betroffen. Bei den nach dem Tod von Alters- und Invalidenrentenbeziehenden ab Januar 2016 neu ausgelösten Witwen-/Witwerrenten werden die Leistungen umgehend von 66 2/3% auf 60% der Alters- bzw. IV-Rente reduziert. Neue Alterskinderrenten werden soweit sie im erwähnten Anrechnungsprinzip den gesetzlichen Minimumwert überschreiten nicht mehr ausgerichtet.

Arbeitgebende

Die Arbeitgebenden tragen im gleichen Ausmass wie die Versicherten mit zusätzlichen Beiträgen in Grössenordnung von rund CHF 280'000.00 zum ausgewogenen Massnahmenpaket bei. Im Falle einer Unterdeckung wird die finanzielle Belastung durch die fehlende Verrechnungsmöglichkeit der Sanierungs- mit den Teuerungsbeiträgen analog zu den Versicherten höher.

4. Weitere Reglementsanpassungen

Die Kassenkommission hat zudem eine Anpassung der Reglementsbestimmungen bzgl. der Berechnung über die Höhe der Überbrückungsrente beschlossen. Diese Massnahme steht nicht im Zusammenhang mit der Umwandlungssatzsenkung.

Bei der PK Uri lag das durchschnittliche Pensionierungsalter bei Frauen und Männer in den letzten Jahren zwischen dem 62. und dem 63. Altersjahr. Seit der Verordnungsrevision 2011 können bei der PK Uri die Versicherten ab Alter 62 eine zu 100% (zuvor: 50%) von den Arbeitgebenden finanzierte Überbrückungsrente beziehen. Die Höhe der Überbrückungsrente richtet sich nach der max. AHV-Rente. Eine maximale Überbrückungsrente erhält, wer die letzten 5 Jahre ununterbrochen in einem Beschäftigungsgrad von 100% bei einem bei der PK Uri angeschlossenen Arbeitgebenden versichert war. In diversen Fällen führte dies dazu, dass trotz relativ kurzer Beschäftigungsdauer vergleichsweise hohe Überbrückungsrenten ausgerichtet wurden. Die Kassenkommission hat sich daher entschlossen, die Reglementsbestimmungen anzupassen. Neu haben Versicherte nur noch einen vollen Überbrückungsrentenanspruch, wenn der Beschäftigungsgrad in den letzten 10 Jahren (bisher 5 Jahre) 100 % betragen hat

Beispiel: Versicherter mit 6 Dienstjahren, Beschäftigungsgrad 100%

Aktuell: durch AG finanzierte Überbrückungsrente ab Alter 62 CHF 22'560 (100%-Anspruch)

Neu: durch AG finanzierte Überbrückungsrente ab Alter 62 CHF 13'536 (6x100% + 4x0% = 60%)

5. Umsetzung bzw. Inkraftsetzung

Die Kassenkommission hat zum Ziel, die vorgeschlagenen Massnahmen per 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen. Mit der ersten Beschlussfassung vom 9. Februar 2015 hat die Kassenkommission einen Richtungsentscheid gefällt. In den Monaten März/April sollen die Anspruchsgruppen informiert werden und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis Ende Mai geboten werden. Im Nachgang der Auswertung der Rückmeldungen ist eine definitive Beschlussfassung der Reglementsanpassungen durch die Kassenkommission im 3. Quartal 2015 vorgesehen.

Kassenkommission der PK Uri



Josef Dittli, Präsident

9. Februar 2015

Bei Fragen wenden Sie sich an den Geschäftsführer Kurt Rohrer (Tel. 041 875 21 13) oder den Vermögensverwalter Stefan Arnold (Tel. 041 875 21 06).

C. Reglementsänderungen im Detail

Neu	bisher																																		
<p>Artikel 19 Teuerungsfonds, Anpassung an die Preisentwicklung</p> <p>2 Die PK Uri führt zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs nach Absatz 1 einen Teuerungsfonds. Der Teuerungsfonds wird aus allfälligen Teuerungsbeiträgen geäufnet (Art. 12 Abs. 3 PKV). Die Kassenkommission kann zudem freie Mittel der PK Uri dem Teuerungsfonds zuweisen. Im Falle einer Unterdeckung wird der Teuerungsfonds zur Behebung der Unterdeckung aufgelöst.</p>	<p>Artikel 19 Teuerungsfonds, Anpassung an die Preisentwicklung</p> <p>2 Die PK Uri führt zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs nach Absatz 1 einen Teuerungsfonds. Der Teuerungsfonds wird aus den Teuerungsbeiträgen geäufnet (Art. 12 Abs. 3 PKV). Die Kassenkommission kann zudem freie Mittel der PK Uri dem Teuerungsfonds zuweisen. Im Falle einer Unterdeckung wird der Teuerungsfonds zur Behebung der Unterdeckung aufgelöst.</p>																																		
<p>Artikel 20 Altersgutschriften</p> <p>1 Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Massgebendes Alter</th> <th>Prozent des versicherten Lohns</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) 25 bis 31 Jahre</td> <td>14.2 Prozent</td> </tr> <tr> <td>b) 32 bis 41 Jahre</td> <td>19.2 Prozent</td> </tr> <tr> <td>c) 42 bis 51 Jahre</td> <td>24.2 Prozent</td> </tr> <tr> <td>d) 52 bis 58 Jahre</td> <td>32.2 Prozent</td> </tr> <tr> <td>e) 59 bis 62 Jahre</td> <td>28.2 Prozent</td> </tr> <tr> <td>f) 63 bis 65 Jahre</td> <td>21.0 Prozent</td> </tr> </tbody> </table>	Massgebendes Alter	Prozent des versicherten Lohns	a) 25 bis 31 Jahre	14.2 Prozent	b) 32 bis 41 Jahre	19.2 Prozent	c) 42 bis 51 Jahre	24.2 Prozent	d) 52 bis 58 Jahre	32.2 Prozent	e) 59 bis 62 Jahre	28.2 Prozent	f) 63 bis 65 Jahre	21.0 Prozent	<p>Artikel 20 Altersgutschriften</p> <p>1 Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Massgebendes Alter</th> <th>Prozent des versicherten Lohns</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) 25 bis 31 Jahre</td> <td>12 Prozent</td> </tr> <tr> <td>b) 32 bis 41 Jahre</td> <td>17 Prozent</td> </tr> <tr> <td>c) 42 bis 51 Jahre</td> <td>22 Prozent</td> </tr> <tr> <td>d) 52 bis 58 Jahre</td> <td>29 Prozent</td> </tr> <tr> <td>e) 59 bis 62 Jahre</td> <td>25 Prozent</td> </tr> <tr> <td>f) 63 bis 65 Jahre</td> <td>18 Prozent</td> </tr> </tbody> </table>	Massgebendes Alter	Prozent des versicherten Lohns	a) 25 bis 31 Jahre	12 Prozent	b) 32 bis 41 Jahre	17 Prozent	c) 42 bis 51 Jahre	22 Prozent	d) 52 bis 58 Jahre	29 Prozent	e) 59 bis 62 Jahre	25 Prozent	f) 63 bis 65 Jahre	18 Prozent						
Massgebendes Alter	Prozent des versicherten Lohns																																		
a) 25 bis 31 Jahre	14.2 Prozent																																		
b) 32 bis 41 Jahre	19.2 Prozent																																		
c) 42 bis 51 Jahre	24.2 Prozent																																		
d) 52 bis 58 Jahre	32.2 Prozent																																		
e) 59 bis 62 Jahre	28.2 Prozent																																		
f) 63 bis 65 Jahre	21.0 Prozent																																		
Massgebendes Alter	Prozent des versicherten Lohns																																		
a) 25 bis 31 Jahre	12 Prozent																																		
b) 32 bis 41 Jahre	17 Prozent																																		
c) 42 bis 51 Jahre	22 Prozent																																		
d) 52 bis 58 Jahre	29 Prozent																																		
e) 59 bis 62 Jahre	25 Prozent																																		
f) 63 bis 65 Jahre	18 Prozent																																		
<p>Artikel 22 Anspruch auf Altersrente und Höhe der Altersrente</p> <p>3 Der beim Rücktritt im Rentenalter massgebende Umwandlungssatz hängt vom Zeitpunkt der Pensionierung ab. Nachfolgend sind die Umwandlungssätze im Rentenalter bei einer Pensionierung auf Ende Januar des entsprechenden Kalenderjahres angegeben:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kalenderjahr</th> <th>Umwandlungssatz im Rentenalter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2016</td> <td>6.08 Prozent</td> </tr> <tr> <td>2017</td> <td>6.04 Prozent</td> </tr> <tr> <td>2018</td> <td>6.00 Prozent</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>5.96 Prozent</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>5.92 Prozent</td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td>5.88 Prozent</td> </tr> <tr> <td>2022</td> <td>5.84 Prozent</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im Laufe des Kalenderjahres wird für jeden Monat nach dem Januar obiger Umwandlungssatz um 0.04/12-Prozentpunkte gesenkt.</p> <p>4 Ab dem Jahr 2023 gilt im Rentenalter ein Umwandlungssatz von 5.80 Prozent.</p> <p>5 Bei einem vorzeitigen Altersrücktritt wird der im Zeitpunkt der Pensionierung geltende massgebende Umwandlungssatz im Rentenalter pro Jahr des Vorbezugs um 0.14 Prozentpunkte herabgesetzt. Monate werden anteilmässig angerechnet.</p>	Kalenderjahr	Umwandlungssatz im Rentenalter	2016	6.08 Prozent	2017	6.04 Prozent	2018	6.00 Prozent	2019	5.96 Prozent	2020	5.92 Prozent	2021	5.88 Prozent	2022	5.84 Prozent	<p>Artikel 22 Anspruch auf Altersrente und Höhe der Altersrente</p> <p>3 Es gelten folgende Umwandlungssätze:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Rücktrittsalter</th> <th>Umwandlungssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) 58 Jahre</td> <td>5,15 Prozent</td> </tr> <tr> <td>b) 59 Jahre</td> <td>5,30 Prozent</td> </tr> <tr> <td>c) 60 Jahre</td> <td>5,45 Prozent</td> </tr> <tr> <td>d) 61 Jahre</td> <td>5,60 Prozent</td> </tr> <tr> <td>e) 62 Jahre</td> <td>5,75 Prozent</td> </tr> <tr> <td>f) 63 Jahre</td> <td>5,90 Prozent</td> </tr> <tr> <td>g) 64 Jahre</td> <td>6,05 Prozent</td> </tr> <tr> <td>h) 65 Jahre</td> <td>6,20 Prozent</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt.</p>	Rücktrittsalter	Umwandlungssatz	a) 58 Jahre	5,15 Prozent	b) 59 Jahre	5,30 Prozent	c) 60 Jahre	5,45 Prozent	d) 61 Jahre	5,60 Prozent	e) 62 Jahre	5,75 Prozent	f) 63 Jahre	5,90 Prozent	g) 64 Jahre	6,05 Prozent	h) 65 Jahre	6,20 Prozent
Kalenderjahr	Umwandlungssatz im Rentenalter																																		
2016	6.08 Prozent																																		
2017	6.04 Prozent																																		
2018	6.00 Prozent																																		
2019	5.96 Prozent																																		
2020	5.92 Prozent																																		
2021	5.88 Prozent																																		
2022	5.84 Prozent																																		
Rücktrittsalter	Umwandlungssatz																																		
a) 58 Jahre	5,15 Prozent																																		
b) 59 Jahre	5,30 Prozent																																		
c) 60 Jahre	5,45 Prozent																																		
d) 61 Jahre	5,60 Prozent																																		
e) 62 Jahre	5,75 Prozent																																		
f) 63 Jahre	5,90 Prozent																																		
g) 64 Jahre	6,05 Prozent																																		
h) 65 Jahre	6,20 Prozent																																		
<p>Artikel 23 Aufschub der Altersrente</p> <p>4 Bei einem Aufschub der Altersrente wird der im Zeitpunkt der Pensionierung geltende massgebende Umwandlungs-</p>	<p>Artikel 23 Aufschub der Altersrente</p> <p>4 Es gelten folgende Umwandlungssätze:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Rücktrittsalter</th> <th>Umwandlungssatz</th> </tr> </thead> <tbody> </tbody> </table>	Rücktrittsalter	Umwandlungssatz																																
Rücktrittsalter	Umwandlungssatz																																		

<p>satz im Rentenalter pro Jahr des Aufschubes um 0.12 Prozentpunkte heraufgesetzt. Monate werden anteilmässig angerechnet.</p> <p>5 Bei Tod während des Aufschubs werden die Hinterlassenleistungen aufgrund der Altersrente berechnet, auf welche die versicherte Person bei ihrem Tod Anspruch gehabt hätte.</p>	<table border="0"> <tr> <td>a)</td> <td>66 Jahre</td> <td>6,32 Prozent</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>67 Jahre</td> <td>6,44 Prozent</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>68 Jahre</td> <td>6,56 Prozent</td> </tr> <tr> <td>d)</td> <td>69 Jahre</td> <td>6,68 Prozent</td> </tr> <tr> <td>e)</td> <td>70 Jahre</td> <td>6,80 Prozent</td> </tr> </table> <p>Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt.</p>	a)	66 Jahre	6,32 Prozent	b)	67 Jahre	6,44 Prozent	c)	68 Jahre	6,56 Prozent	d)	69 Jahre	6,68 Prozent	e)	70 Jahre	6,80 Prozent
a)	66 Jahre	6,32 Prozent														
b)	67 Jahre	6,44 Prozent														
c)	68 Jahre	6,56 Prozent														
d)	69 Jahre	6,68 Prozent														
e)	70 Jahre	6,80 Prozent														
<p>Artikel 25 Freiwillige Überbrückungsrente</p> <p>1 Wer eine Altersrente der PK Uri bezieht, hat längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters Anspruch auf eine freiwillige Überbrückungsrente in der Höhe von höchstens 80 Prozent der maximalen, ungekürzten AHV-Altersrente. Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente erlischt mit dem Tod, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht. Die freiwillige Überbrückungsrente wird auf schriftlichen Antrag grundsätzlich ab dem Beginn der Altersrente ausgerichtet und bleibt unter Vorbehalt von Artikel 24 für die ganze Bezugsdauer unverändert. Wurde der bei der PK Uri massgebende Jahresverdienst durch eine Teilzeitarbeit erzielt, berechnet sich die freiwillige Überbrückungsrente nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Jahre vor der Entstehung des Anspruchs. Die bezugsberechtigte Person einer Teil-Altersrente hat Anspruch auf eine ihrer Altersrentenberechtigung entsprechende Teil-Überbrückungsrente. Eine reduzierte Überbrückungsrente erhält, wer nicht die letzten zehn Jahre vor Entstehung des Anspruchs ununterbrochen bei der PK Uri versichert war. Fehlende Monate und Jahre werden mit einem Beschäftigungsgrad von null Prozent gerechnet.</p>	<p>Artikel 25 Freiwillige Überbrückungsrente</p> <p>1 Wer eine Altersrente der PK Uri bezieht, hat längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters Anspruch auf eine freiwillige Überbrückungsrente in der Höhe von höchstens 80 Prozent der maximalen, ungekürzten AHV-Altersrente. Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente erlischt mit dem Tod, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht. Die freiwillige Überbrückungsrente wird auf schriftlichen Antrag grundsätzlich ab dem Beginn der Altersrente ausgerichtet und bleibt unter Vorbehalt von Artikel 24 für die ganze Bezugsdauer unverändert. Wurde der bei der PK Uri massgebende Jahresverdienst durch eine Teilzeitarbeit erzielt, berechnet sich die freiwillige Überbrückungsrente nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten fünf Jahre vor der Entstehung des Anspruchs. Die bezugsberechtigte Person einer Teil-Altersrente hat Anspruch auf eine ihrer Altersrentenberechtigung entsprechende Teil-Überbrückungsrente. Eine reduzierte Überbrückungsrente erhält, wer nicht die letzten fünf Jahre vor Entstehung des Anspruchs ununterbrochen bei der PK Uri versichert war. Fehlende Monate und Jahre werden mit einem Beschäftigungsgrad von null Prozent gerechnet.</p>															
<p>Artikel 26 Alters-Kinderrente</p> <p>Die Alterskinderrenten nach BVG werden nur soweit ausgerichtet, als sie zusammen mit der BVG-Altersrente die regulatorische Altersleistungen übersteigen.</p>	<p>Artikel 26 Alters-Kinderrente</p> <p>1 Wem eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.</p> <p>2 Die Alters-Kinderrente entspricht 20 Prozent der BVG-Altersrente. Bezieht die versicherte Person eine Teilaltersrente, besteht ein anteilmässiger Anspruch.</p>															
<p>Artikel 27 Witwen-/Witwerrente</p> <p>3 Die Rente beträgt 60 Prozent:</p>	<p>Artikel 27 Witwen-/Witwerrente</p> <p>3 Die Rente beträgt 66 2/3 Prozent:</p>															
<p>Artikel 32 Höhe der Invalidenrente</p> <p>1 Die ganze Invalidenrente ergibt sich durch Multiplikation des Umwandlungssatzes, welcher bei einer vorzeitigen Pensionierung der versicherten Person im Rücktrittsalter 63 gelten würde, mit dem massgebenden Altersguthaben. Bei Anspruchsbeginn nach Vollendung des 63. Altersjahrs entspricht die Invalidenrente der sofort beginnenden Altersrente.</p>	<p>Artikel 32 Höhe der Invalidenrente</p> <p>1 Eine ganze Invalidenrente ergibt sich durch Multiplikation des Umwandlungssatzes im Rücktrittsalter 63 gemäss Artikel 22 mit dem massgebenden Altersguthaben. Bei Anspruchsbeginn nach Vollendung des 63. Altersjahrs entspricht die Invalidenrente der sofort beginnenden Altersrente.</p>															
<p>Artikel 43 Aufteilung der Beiträge</p> <p>1 Der Arbeitgebende und die versicherte Person entrichten der PK Uri gemäss PKV Beiträge, welche wie folgt aufgeteilt</p>	<p>Artikel 43 Aufteilung der Beiträge</p> <p>1 Der Arbeitgebende und die versicherte Person entrichten der PK Uri gemäss PKV Beiträge, welche wie folgt aufgeteilt</p>															

<p>werden. Mit «Alter» sind die Beiträge zur Finanzierung der Altersgutschriften und mit «Risiko» diejenigen zur Finanzierung der Risikoleistungen gemeint:</p>							<p>werden. Mit «Alter» sind die Beiträge zur Finanzierung der Altersgutschriften, mit «Risiko» diejenigen zur Finanzierung der Risikoleistungen und mit «TB» die Teuerungsbeiträge gemeint:</p>																																																																																																																						
Versicherte Person			Arbeitgebende				Versicherte Person			Arbeitgebende																																																																																																																			
Massgebendes							Massgebendes																																																																																																																						
Alter	Alter	Risiko	Total	Alter	Risiko	Total	Alter	Alter	Risiko	TB	Total	Alter	Risiko	TB	Total																																																																																																														
18–24	0.0	0.8	0.8	0.0	0.9	0.9	18–24	0.0	0.8	0.0	0.8	0.0	0.9	0.0	0.9																																																																																																														
25–31	7.0	0.8	7.8	7.2	0.9	8.1	25–31	6.0	0.8	1.0	7.8	6.0	0.9	1.2	8.1																																																																																																														
32–41	9.0	0.8	9.8	10.2	0.9	11.1	32–41	8.0	0.8	1.0	9.8	9.0	0.9	1.2	11.1																																																																																																														
42–51	10.5	0.8	11.3	13.7	0.9	14.6	42–51	9.5	0.8	1.0	11.3	12.5	0.9	1.2	14.6																																																																																																														
52–58	11.5	0.8	12.3	20.7	0.9	21.6	52–58	10.0	0.8	1.0	11.8	19.0	0.9	1.2	21.1																																																																																																														
59–62	11.5	0.8	12.3	16.7	0.9	17.6	59–62	10.0	0.8	1.0	11.8	15.0	0.9	1.2	17.1																																																																																																														
63–65	10.4	0.8	11.2	10.6	0.9	11.5	63–65	9.0	0.8	1.0	10.8	9.0	0.9	1.2	11.1																																																																																																														
<p>Artikel 45 Dauer der Beitragspflicht 1 Die Beitragspflicht beginnt: a) für die Altersleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahrs der versicherten Person; b) für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahrs der versicherten Person; c) für die Sanierungsbeiträge (Art. 14 PKV) am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahrs der versicherten Person.</p>							<p>Artikel 45 Dauer der Beitragspflicht 1 Die Beitragspflicht beginnt: a) für die Altersleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahrs der versicherten Person; b) für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahrs der versicherten Person; c) für die Teuerungs- und Sanierungsbeiträge (Art. 43 und Art. 14 PKV) am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahrs der versicherten Person.</p>																																																																																																																						
<p>6. Kapitel: Übergangsbestimmungen</p> <p>Art. 51 Übergangsbestimmungen Renten, die vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglements zu laufen begonnen haben, werden weiterhin in der bisherigen Höhe ausgerichtet. Für die Anwartschaften der Rentenbeziehenden, die eine Rente nach bisherigem Recht beziehen, gelten ab Inkrafttreten dieses Vorsorgereglements die Bestimmungen dieses Vorsorgereglements.</p>																																																																																																																													
<p>Anhang 1 Anhang zu Artikel 44</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>Maximales Altersguthaben in Prozent des vers. Lohnes</th> <th>Alter</th> <th>Maximales Altersguthaben in Prozent des vers. Lohnes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>25</td><td>14</td><td>45</td><td>404</td></tr> <tr><td>26</td><td>28</td><td>46</td><td>434</td></tr> <tr><td>27</td><td>43</td><td>47</td><td>465</td></tr> <tr><td>28</td><td>57</td><td>48</td><td>496</td></tr> <tr><td>29</td><td>71</td><td>49</td><td>527</td></tr> <tr><td>30</td><td>85</td><td>50</td><td>560</td></tr> <tr><td>31</td><td>99</td><td>51</td><td>592</td></tr> <tr><td>32</td><td>119</td><td>52</td><td>633</td></tr> <tr><td>33</td><td>138</td><td>53</td><td>675</td></tr> <tr><td>34</td><td>157</td><td>54</td><td>717</td></tr> <tr><td>35</td><td>176</td><td>55</td><td>760</td></tr> <tr><td>36</td><td>195</td><td>56</td><td>804</td></tr> <tr><td>37</td><td>215</td><td>57</td><td>848</td></tr> </tbody> </table>							Alter	Maximales Altersguthaben in Prozent des vers. Lohnes	Alter	Maximales Altersguthaben in Prozent des vers. Lohnes	25	14	45	404	26	28	46	434	27	43	47	465	28	57	48	496	29	71	49	527	30	85	50	560	31	99	51	592	32	119	52	633	33	138	53	675	34	157	54	717	35	176	55	760	36	195	56	804	37	215	57	848	<p>Anhang 1 Anhang zu Artikel 44</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>Maximales Altersguthaben in Prozent des vers. Lohnes</th> <th>Alter</th> <th>Maximales Altersguthaben in Prozent des vers. Lohnes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>25</td><td>12</td><td>45</td><td>356</td></tr> <tr><td>26</td><td>24</td><td>46</td><td>383</td></tr> <tr><td>27</td><td>36</td><td>47</td><td>411</td></tr> <tr><td>28</td><td>48</td><td>48</td><td>439</td></tr> <tr><td>29</td><td>60</td><td>49</td><td>467</td></tr> <tr><td>30</td><td>72</td><td>50</td><td>496</td></tr> <tr><td>31</td><td>84</td><td>51</td><td>526</td></tr> <tr><td>32</td><td>101</td><td>52</td><td>563</td></tr> <tr><td>33</td><td>118</td><td>53</td><td>600</td></tr> <tr><td>34</td><td>135</td><td>54</td><td>638</td></tr> <tr><td>35</td><td>152</td><td>55</td><td>677</td></tr> <tr><td>36</td><td>169</td><td>56</td><td>716</td></tr> <tr><td>37</td><td>186</td><td>57</td><td>756</td></tr> </tbody> </table>							Alter	Maximales Altersguthaben in Prozent des vers. Lohnes	Alter	Maximales Altersguthaben in Prozent des vers. Lohnes	25	12	45	356	26	24	46	383	27	36	47	411	28	48	48	439	29	60	49	467	30	72	50	496	31	84	51	526	32	101	52	563	33	118	53	600	34	135	54	638	35	152	55	677	36	169	56	716	37	186	57	756
Alter	Maximales Altersguthaben in Prozent des vers. Lohnes	Alter	Maximales Altersguthaben in Prozent des vers. Lohnes																																																																																																																										
25	14	45	404																																																																																																																										
26	28	46	434																																																																																																																										
27	43	47	465																																																																																																																										
28	57	48	496																																																																																																																										
29	71	49	527																																																																																																																										
30	85	50	560																																																																																																																										
31	99	51	592																																																																																																																										
32	119	52	633																																																																																																																										
33	138	53	675																																																																																																																										
34	157	54	717																																																																																																																										
35	176	55	760																																																																																																																										
36	195	56	804																																																																																																																										
37	215	57	848																																																																																																																										
Alter	Maximales Altersguthaben in Prozent des vers. Lohnes	Alter	Maximales Altersguthaben in Prozent des vers. Lohnes																																																																																																																										
25	12	45	356																																																																																																																										
26	24	46	383																																																																																																																										
27	36	47	411																																																																																																																										
28	48	48	439																																																																																																																										
29	60	49	467																																																																																																																										
30	72	50	496																																																																																																																										
31	84	51	526																																																																																																																										
32	101	52	563																																																																																																																										
33	118	53	600																																																																																																																										
34	135	54	638																																																																																																																										
35	152	55	677																																																																																																																										
36	169	56	716																																																																																																																										
37	186	57	756																																																																																																																										

38	234	58	893	38	203	58	796
39	253	59	935	39	220	59	833
40	272	60	977	40	237	60	870
41	291	61	1020	41	254	61	909
42	316	62	1063	42	276	62	947
43	345	63	1100	43	302	63	979
44	374	64	1138	44	329	64	1012
		65	1176			65	1045